

**Vereinbarung zwischen Bund und Ländern
über die Förderung der angewandten Forschung
und Entwicklung an Fachhochschulen
nach Artikel 91 b des Grundgesetzes**

vom 17. Oktober 2008, BAnz S. 3961

Die Bundesregierung und die Regierungen der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen schließen auf der Grundlage des Artikels 91 b des Grundgesetzes folgende Vereinbarung über die gemeinsame Förderung der angewandten Forschung und Entwicklung an Fachhochschulen:

§ 1

Gegenstand der gemeinsamen Förderung

- (1) Die Vertragschließenden finanzieren in den Jahren 2008 bis 2013 - vorbehaltlich der Bereitstellung der erforderlichen Haushaltsmittel durch die gesetzgebenden Körperschaften - gemeinsam ein Programm zur angewandten Forschung und Entwicklung an Fachhochschulen.
- (2) Zweck des Programms ist die Förderung der Fachhochschulforschung und des Ingenieurwachstums, die es den Fachhochschulen ermöglicht, zum Nutzen der Wirtschaft ihr Potenzial und spezifisches Profil in der angewandten Forschung nachhaltig zu entwickeln und die forschungsorientierte Ausbildung des Ingenieurwachstums voranzubringen. Ziele sind die Beschleunigung des anwendungsnahen Wissens- und Technologietransfers durch Kooperationen mit Unternehmen (insbesondere KMU) und die intensivere Verzahnung von Lehre und Forschung durch forschungsnahe Qualifizierung von Personal und Studierenden in den FuE-Projekten.

§ 2

Voraussetzungen für die gemeinsame Förderung

- (1) Antragsberechtigt sind Fachhochschulen, jeweils vertreten durch ihre Leitung. Die Anträge sind jährlich nach Ausschreibung über die zuständigen Kultus- und Wissenschaftsbehörden des Sitzlandes an den vom Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) beauftragten Projektträger zu richten.¹Die Vorlage des Antrags bei den jeweils zuständigen Kultus- und Wissenschaftsbehörden ist entbehrlich, wenn diese gegenüber dem BMBF schriftlich darauf verzichtet haben.
- (2) Über die Anträge der einzelnen Hochschulen entscheidet das BMBF in Form von überjährigen Bewilligungen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

¹ Derzeit die Arbeitsgemeinschaft industrieller Forschungsvereinigungen „Otto von Guericke“ e.V. (AiF), Köln

§ 3

Zuwendungsfähige Ausgaben

- (1) Die finanzielle Förderung der in das Programm aufgenommenen Projekte erstreckt sich auf:
 - die Freistellung von Fachhochschulprofessorinnen und -professoren bzw. deren Vertretung;
 - Personalmittel sowie Sachmittel;
 - Vorbereitung und Durchführung des Wissens- und Personaltransfers.
- (2) Aus dem Programm werden auch die Kosten der Projektträgerschaft sowie für die Evaluierung getragen.

§ 4

Bundesanteil und Länderanteil

Der Bund finanziert die gemäß § 3 dieser Vereinbarung zuwendungsfähigen Ausgaben der in das Programm aufgenommenen Projekte aus den für diesen Zweck im Haushaltsplan des Bundes festgelegten Mitteln. Das Sitzland trägt durch Bereitstellung der Grundausrüstung (Personal- und Sachausstattung) mindestens 10% der Gesamtkosten der Projekte.

§ 5

Durchführung des Programms

Das Programm wird vom Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) durchgeführt. Das BMBF legt die Einzelheiten des Förderverfahrens in Absprache mit den Ländern fest.

§ 6

Laufzeit, Inkrafttreten

- (1) Die Vereinbarung tritt nach Unterzeichnung durch alle Vertragschließenden in Kraft.
- (2) Die Vereinbarung gilt bis zum 31. Dezember 2013.

Bonn/Berlin, den 7. Oktober 2008